

### Einrichtungsbezogenes Muster-Testkonzept des Landes Rheinland-Pfalz

(Stand 30.10.2020)

Das Muster-Testkonzept gibt Hinweise zur Anwendung von PoC-Antigen-Tests bei Bewohnerinnen und Bewohnern, Nutzerinnen und Nutzern, Klientinnen und Klienten sowie Betreuten in Einrichtungen und Diensten der Pflege und Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz auf der Grundlage von § 6 Absatz 3 der „Coronavirus-Testverordnung – TestV“ vom 15. Oktober 2020.

In Rheinland-Pfalz hat sich das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD) mit der PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz e.V., der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Rheinland-Pfalz e.V. und den Verbänden der Einrichtungen darauf verständigt, dass allen Einrichtungen und Diensten der Pflege und der Eingliederungshilfe ein einheitliches „Einrichtungsbezogenes Muster-Testkonzept“ zur Verfügung gestellt wird. Es dient als Grundlage für die Bedarfsberechnung der Anzahl im Monat benötigter PoC-Antigen-Tests sowie, nach deren Bestätigung durch das MSAGD, zur Abrechnung mit den Pflegekassen bzw. der Kassenärztlichen Vereinigung (KV-Rheinland-Pfalz):

- Die „Coronavirus-Testverordnung – TestV“ vom 14. Oktober 2020 ermöglicht es Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer sowie Pflegenden und Betreuenden von stationären, teil-stationären wie auch ambulanten Einrichtungen und Diensten im Bereich der Pflege und im Bereich der Eingliederungshilfe regelmäßig zu testen.
- In Rheinland-Pfalz ist vorgesehen, dass
  - Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer bis zu einmal pro Woche
  - Pflege- und Betreuungspersonal bis zu einmal pro Wochemit einem PoC-Antigentest getestet werden können.
- Die Einrichtung legt dem MSAGD auf der Grundlage dieses Muster-Testkonzepts eine Bedarfsberechnung an PoC-Antigentest für den Zeitraum eines Kalendermonats zur Genehmigung vor (siehe Muster-Antragsformular). Diese Genehmigung gilt dauerhaft, sofern sich die Zahl der monatlichen PoC-Antigen-Tests in der Einrichtung nicht um 10% oder mehr verringert. In diesem Fall ist ein neuer Antrag zu stellen.

- Zur Abrechnung der PoC-Antigen-Tests mit den Pflegekassen bzw. der KV-Rheinland-Pfalz nach § 7 der „Coronavirus-Testverordnung – TestV“ vom 15. Oktober 2020 ist die durch das Gesundheitsministerium erteilte Genehmigung der Bedarfsberechnung der Abrechnung beizufügen.
- Personen mit positiven Testergebnis gelten als Verdachtsfälle einer Coronavirus-Infektion und müssen abgesondert werden. Zur Bestätigung des Testergebnisses muss eine PCR-Testung auf Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgen. Sollte sich das Ergebnis bestätigen, ordnet das Gesundheitsamt die notwendigen infektionshygienischen Maßnahmen an.
- Die Ausgestaltung des Testverfahrens innerhalb der Einrichtung oder des Dienstes hat die Einrichtung bzw. der Dienst in einem Konzept zu beschreiben. Anleitungshilfen finden sich auf den Web-Seiten der Einrichtungsverbände.

Unabhängig davon gelten in Bezug auf Neuaufnahmen von Bewohnerinnen und Bewohnern in Einrichtungen nach §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG sowie zur Wiederaufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern in Pflegeeinrichtungen nach §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG die Regelungen der Landesverordnung über Neu- und Wiederaufnahmen sowie zu Besuchs- und Ausgangsrechten in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus in der jeweils geltenden Fassung auch weiterhin.